



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

Über die BA-Geschäftsstelle Mitte  
an den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes  
Maxvorstadt  
Dr. Svenja Jarchow-Pongratz  
Marienplatz 8  
80331 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/234**

Ruppertstraße 19  
80466 München  
versammlungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
02.05.2024

### **Pro-Palästina Demonstrationen am Königsplatz verlegen**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06309 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 09.01.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

in Ihrem Schreiben vom 09.01.2024 teilen Sie mit, dass seit mehreren Wochen samstags pro Palästina Demonstrationen auf dem Königsplatz stattfänden. Zu demonstrieren sei ein Grundrecht, jedoch sei der Ort aufgrund seiner historischen Belastung und der unmittelbaren Nähe zum NS-Dokumentationszentrum nicht hinnehmbar.

Weiterhin teilen Sie mit, dass an einem Ort, in dem im 3. Reich zur Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bevölkerung aufgerufen wurde, nicht wieder, wie es bei den Kundgebungen leider oftmals geschehe, israel- bzw. judenfeindliche Parolen gerufen werden dürften.

Der Bezirksausschuss 3, Maxvorstadt fordert daher die Landeshauptstadt München auf, Wege zu finden, diese Demonstrationen an weniger vorbelasteten Orten stattfinden zu lassen.

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Bezirksausschuss i. V. m. Anlage 1 der Bezirksausschuss (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur Bezirksausschuss).

Inhaltlich teilt das zuständige Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferats Folgendes mit:

Seit Beginn des Terroranschlags der Hamas auf Israel am 07.10.2023 fanden auf dem Münchner Königsplatz an drei Samstagen im Dezember 2023 Versammlungen statt, die sich inhaltlich mit dem Nahost-Konflikt auseinandersetzten und dabei die palästinensische Sichtweise unterstützten. Vereinzelt kam es zu strafrechtlich relevanten Beiträgen, die von der Münchner Polizei bearbeitet werden.

Die Versammlungsfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung konstituierend für unsere repräsentative Demokratieform. Danach kommt Veranstalter\*innen einer Versammlung ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Wahl des Ortes, des Themas, des Zeitpunktes, der Dauer sowie der Kundgebungs(hilfs-)mittel zu. Formelle behördliche Eingriffe wie z.B. eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder gar eine Untersagung sind nur bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung möglich, wobei die Gefahrenprognose durch Tatsachen untermauert werden muss.

Unzweifelhaft erfüllt der Königsplatz die Anforderungen als symbolträchtiger Ort im gesetzlichen Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG). Diese Gesetzesnorm stellt aber in erster Linie auf die Verherrlichung, Glorifizierung und/oder Billigung des historischen Nationalsozialismus in seiner Vernichtungsabsicht ab und ist im konkreten Zusammenhang nicht ohne Weiteres einschlägig. Die Vorschrift dient dem Schutz der Würde der Opfer des Nationalsozialismus beziehungsweise der grundlegenden sozialen und ethischen Anschauungen vor rechtsextremen Versammlungen an bestimmten symbolträchtigen Tagen und Orten. Dafür muss u.a. eine eindeutige Stoßrichtung der Versammlung als solcher gegen das Gedenken und eine erhebliche Störung gegeben sein.

Die für die sogenannten pro-palästinensischen Versammlungen am Königsplatz zusammen mit u.a. dem Polizeipräsidium München erstellten Gefahrenprognosen ermöglichten der Versammlungsbehörde unter Beachtung dieser Vorgaben aktuell keine andere rechtmäßige Vorgehensweise, als diese Versammlungen mit einschlägigen beschränkenden Verfügungen an der angezeigten Örtlichkeit zuzulassen.

Störungen und Straftaten Einzelner können zudem nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht unmittelbar zur äußersten Maßnahme eines Versammlungsverbotes oder auch Beschränkungen wie einer örtlichen Verlegung der gesamten Versammlung führen. Das mildere und damit rechtmäßige Mittel ist, vor Ort im Bedarfsfall Maßnahmen gegen die einzelnen Störer\*innen durchzuführen, damit die sich ordnungsgemäß verhaltenden Teilnehmer\*innen ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausüben können. Inhalte von Meinungsäußerungen finden ihre Grenze zudem nur in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Das Grundgesetz verbietet somit versammlungsrechtliche Beschränkungen bzgl. des Inhalts einer Meinung, wenn diese z.B. strafrechtliche Grenzen (noch) nicht überschreitet, auch wenn sie inhaltlich bereits als antisemitisch zu bewerten ist.

Ab Beginn der Versammlung ist die Polizei vor Ort in ihrer Doppelfunktion als operativ zuständige Versammlungsbehörde wie auch als Strafverfolgungsbehörde zusammen mit dem/der Veranstalter\*in für die Einhaltung der beschränkenden Verfügungen verantwortlich. Die uns vorliegenden Polizeiberichte über die vergangenen Versammlungen im thematischen Zusammenhang berichten von weitgehend störungsfreien Abläufen.

Weiterhin teilt das Versammlungsbüro mit, dass der Königsplatz von Versammlungen mit pro-palästinensischen Hintergrund im Vergleich mit anderen Plätzen in der Innenstadt Münchens eine sehr geringe Frequentierung aufweist. Aktuell finden die meisten „Pro-Palästina“ Versammlungen auf dem Marienplatz und dem Karlsplatz statt. Seit Beginn des Jahres fand keine Versammlung mehr mit pro-Palästina Bezug auf dem Königsplatz statt.

Das Kreisverwaltungsreferat wird im rechtlichen Rahmen auch weiterhin keine Bemühungen scheuen, einem Missbrauch des Versammlungsrechtes, insbesondere durch Äußerungen von extremistischen Parolen und menschenverachtenden Inhalten, vorzubeugen. So wurde der Katalog der beschränkenden Verfügungen im thematischen Zusammenhang sukzessive fortgeschrieben und auf die neuesten Entwicklungen hin angepasst.

Wir bitten von den obigen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag des Bezirksausschusses 03 - Maxvorstadt Nr. 20-26 / B 06309 vom 09.01.2024 somit erledigt ist.